

1. Gültigkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage und Modernisierung von Aufzugsanlagen sowie von Teilen derselben, ferner für sonstige Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages wie erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie die Errichtung von Hilfs- und Montageeinrichtungen, die mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Die Vertragsbestimmungen der ONORM B 2110 gelten subsidiär.

2. Angebot

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind für den Auftragnehmer, falls nicht anders vereinbart, 30 Tage verbindlich. Technische Änderungen, soweit sie den Lieferumfang nicht beeinflussen, bleiben vorbehalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Eingang der Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt.
- 3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vorgenommen werden. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.

4. Umfang der Lieferung

- 4.1 Die Leistungen erfolgen im Umfang der vom Auftragnehmer angenommenen Bestellung.
- 4.2 Die Funktion der Anlage bedingt, dass der Auftraggeber bestimmte bauseitige Leistungen, wie z. B. Bauarbeiten, auf eigene Kosten erbringt. Derartige bauseitige Leistungen können im Sinne einer Leistungsabgrenzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von letzterem näher definiert werden.
- 4.3 Behördliche Genehmigungen, die zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesen Lieferbedingungen.

5. Pläne und technische Unterlagen

- 5.1 Der Auftragnehmer behält sich die notwendig erscheinenden Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u. dgl. vor.
- 5.2 Für die Ausführung der Anlage sind die vom Auftragnehmer angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Einreichungs- und Aussparungspläne verbindlich.
- 5.3 Jede Umstellung, die neue Studien oder eine Änderung der Lieferung bedingt, hat eine Anpassung des Preises und der Lieferfrist zur Folge.
- 5.4 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen verwendet werden.

6. Preis

- 6.1 Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich die Preise netto im Allgemeinen frei Baustelle, zahlbar in angegebener Währung, ohne irgendwelche Abzüge. Kosten aus Sonderwünschen des Auftraggebers, wie z. B. zusätzliche Fracht, Verpackung, Versicherung, allfällige Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.
- 6.2 Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsstellung und der Abnahmeprüfung die Löhne, die Lohnnebenkosten, die Materialpreise oder Steuern und Abgaben usw. ändern. Die Anpassung erfolgt gemäß ÖNorm 2111 vom 1.5.2007 und

entsprechend folgender Preisleitformel: Den angegebenen Preisen sind die Kosten zum Stichtag der Abgabe des Angebots zugrunde gelegt. Falls nicht andere Anteile im Angebot angegeben sind, ist von einem Lohnanteil von 35% und einem Materialanteil von 65% auszugehen.

- 6.3 Lohnzuschläge für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden- und Sonntagsarbeit werden separat berechnet

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind die Zahlungen ohne jeden Abzug wie folgt vorzunehmen:
40% bei Bestellung
30% bei Anzeige der Versandbereitschaft
25% bei maschinentechnischer Sachverständigen-Abnahme
5% bei Übergabe bzw. Inbetriebnahme der Aufzugsanlage, spätestens jedoch 2 Monate nach der maschinentechnischen Sachverständigen-Abnahme.
Rechnungen sind binnen 10 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Ablieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden. Ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich gemacht wird oder, wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind.
- 7.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung berechtigt:
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben sowie die damit verbundenen Kosten (z. B. Kosten der Ein- und Auslagerung, Lagergebühren) zuzüglich bis zu 5% Verwaltungsaufwand zu verrechnen.
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen.
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis (Kaufpreisrest) fällig zu stellen. Die Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten.
 - bis zur vollständigen Bezahlung die Anlage außer Betrieb zu setzen. Dafür gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Betreten der Liegenschaft mitsamt sich darauf befindlicher Bauwerke. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich allfälliger Besitz-störungs- und Unterlassungsansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 7.4 Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ist eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber nicht statthaft.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte und eingebaute Anlage samt aller ihrer Materialien und Bestandteile (wie insbesondere Antrieb, Steuerung, Kabine und Türen) sowie alle sonst gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers.
- 8.2 Im Falle des Verzuges des Auftraggebers mit seiner Zahlung hat der Auftragnehmer das Recht, den Liefergegenstand eigenmächtig und ohne Zustimmung des Auftraggebers wieder in seinen Besitz zu bringen. Der Auftraggeber verzichtet für den Fall der Rückholung ausdrücklich auf die Geltendmachung von Besitzstörung hinsichtlich des Liefergegenstandes und jener Liegenschaften, auf denen sich dieser befindet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bezüglich aller Besitzstörungs- oder Unterlassungsansprüche Dritter, die aus der Ausübung des Rückholungsrechtes durch den Auftragnehmer resultieren, schad- und klaglos zu halten.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zu seiner vollständigen Zahlung pfleglich zu behandeln, zu warten und auf eigene Kosten gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Der Auftraggeber tritt hiermit zur Besicherung sämtlicher Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag alle seine Ansprüche gegen den Versicherer an den Auftragnehmer zahlungshalber ab.

9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist für die Ablieferung des bestellten Materials ab Werk wird in der Auftragsbestätigung festgehalten. Sie gilt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder des Vertrages, restlose Abklärung aller technischen Daten, prompte Genehmigung der Anlagepläne, Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen und nach Eingang der Anzahlung. Für die Lieferung der Pläne durch den Auftragnehmer und für den Montagebeginn können besondere Fristen vereinbart werden.

9.2 Verlängerungen der Liefertermine bzw. der Montagetermine seitens des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, Lager- und allfällige sonstige Kosten in Rechnung zu stellen.

9.3 Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert, wenn:

- der Auftraggeber technische Daten nachträglich abändert oder bauseitige Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und deshalb eine Verzögerung der Lieferung oder der Montage verursacht.
- in Fällen höherer Gewalt, ungeachtet, ob sie beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer oder bei einem Dritten entstehen, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Auftraggeber über, auch wenn die Lieferung franko und einschließlich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Pro angefangener Woche wird eine Lagergebühr in Höhe von 2% des Nettoentgelts fällig.

11. Montage

11.1 Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen Waagrisse bei den Schachtoffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.

11.2 Der Auftraggeber hat die Schachtzugänge, wenn notwendig, mit provisorischen Abschlüssen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

11.3 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen gemäß Ziff. 4.2 zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen. Die notwendige Benützung der Baukräne und anderer Fördergeräte mit genügender Nutzlast zur Erleichterung der Montage ist kostenlos sicherzustellen.

11.4 Dem Auftragnehmer sind für das Umkleiden und den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für das Material und die Werkzeuge verschließbare, beleuchtete und nötigenfalls geheizte Räume auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos bauseitig bereitzustellen.

11.5 Wenn die Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Die Montage kann in den Wintermonaten nur in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung bzw. weiter gültige Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung in den jeweils geltenden Fassungen).

11.6 Das vom Auftraggeber für die Montage zur Verfügung zu geeignete, deutschsprachige Personal (sofern im Vertrag vorgesehen) untersteht nur in fachlichen Belangen und hinsichtlich der Arbeitseinteilung dem Auftragnehmer. Die Eignung des Personals stellt der Auftragnehmer fest.

11.7 Der Auftraggeber hat zu dem vom Auftragnehmer anzugebenden Zeitpunkt die fertiggestellte, vollbelastbare Stromzuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

12. Inbetriebnahme

12.1 Als Übergabetermin der fertiggestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den Sachverständigen. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche technische Mängel verzögern die Übergabe nicht.

12.2 Wenn die Anlage infolge bauseitiger Bedürfnisse noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (Bauaufzugsbetrieb, für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgt der Betrieb und die Wartung von dem Moment der Inbetriebnahme an und auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

13. Gewährleistung

13.1 Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Benützung des Aufzuges, auch als Bauaufzug, spätestens jedoch mit dem Datum der Abnahme durch den Aufzugssachverständigen.

13.2 Liegen zur Zeit der Abnahme durch den Sachverständigen noch bauseits Mängel vor, wird dadurch der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht verschoben, auch wenn wegen dieser - vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden - Mängel die Anlage noch nicht in Betrieb genommen werden kann.

13.3 Der Auftragnehmer leistet während der Dauer von sechs Monaten für sachgemäße Ausführung und einwandfreie Funktion der Anlage Gewähr mit der Verpflichtung für ihn, auf seine Kosten alle Bestandteile auszubessern oder zu ersetzen. Gewährleistung ist im Sinne des ABGB zu verstehen, es wird daher nur für jene Mängel Gewähr geleistet, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind. Die längere Gewährleistungsfrist des Baugewerbes kommt nicht zur Anwendung.

13.4 Gewähr wird nur geleistet, wenn für die Wartung und die Revision der Anlage mit dem Auftragnehmer oder mit einer durch ihn befugten Person bei der Betriebsübergabe ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, der die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst. Die Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber oder fremdes Personal Instandsetzung und Wartung besorgen.

13.5 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankungen von mehr als +/- 10 %, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.

13.6 Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich den Auftragnehmer über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen. Er hat ihm alle Erleichterungen zur Feststellung und Behebung derselben zu gewähren. Die ersetzten Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13.7 Instandsetzung, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Anlage.

14. Haftung

14.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ausschließlich bei Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für indirekte Schäden, entgangener Gewinn, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

14.2 Sämtliche Schadenersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab der objektiven Erkennbarkeit, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

- 14.3 Voraussetzung für die erforderliche Sicherheit der Anlage im Betrieb ist ein entsprechender Wartungsvertrag bzw. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten unter der Verwendung von Originalersatzteilen durch den Hersteller der Anlage.

15 Rücktritt

- 15.1 Vom Rücktrittsrecht kann der Auftragnehmer Gebrauch machen, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages wegen Eintretens einer der unter Punkt 9.3 b genannten Hindernisse unmöglich ist
- 15.2 Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist neben den genannten Punkten auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 15.4 Im Falle der Vertragsauflösung durch Rücktritt des Auftraggebers hat dieser dem Auftragnehmer zur Abgeltung sämtlicher Aufwendungen sowie des entgangenen Gewinnes nachstehende Sätze des Nettoentgelts zu bezahlen:
- 45% bis Unterschriftsleistung des Auftraggebers auf den Ausführungsplänen
 - 75% zwischen Unterschriftsleistung auf den Ausführungsplänen und Anlieferung der Materialien an die Baustelle.
 - 95% zwischen Anlieferung an die Baustelle und Abnahme durch den Sachverständigen

16 Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 16.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien der Hauptsitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht österreichischem Recht.